



**Bundesvereinigung  
Mittelständischer  
Bauunternehmen e.V.**

Kaiserplatz 3  
53113 Bonn

Tel.: 0228 91185-0  
Fax: 0228 91185-22

[www.bvmb.de](http://www.bvmb.de)  
[info@bvmb.de](mailto:info@bvmb.de)

Vereinsregister Bonn  
Nr. 3079

30.06.2020  
Gi/jag

BVMB • Kaiserplatz 3 • 53113 Bonn

Per Email

Mitglieder des Arbeitskreises Bahn  
in der BVMB

**COVID-19-Pandemie bedingte Mehrkosten im Bahnbau  
Ergänzung zum Rundschreiben der BVMB vom 26.06.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 26.06.2020 hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass die Deutsche Bahn AG (DB AG) mit einem Erlass des BMVI dazu verpflichtet wird, den Auftragnehmern im Baubereich die COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu erstatten. Diesen Erlass finden Sie nunmehr im **Anhang**.

Im Rahmen des Spitzengesprächs zwischen dem Vorstand der DB Netz AG, den Verbänden der Bauwirtschaft und dem Verband der Bahnindustrie am 29.06.2020 haben wir mit dem Vorstand der DB Netz AG vereinbart, dass es zu der konkreten Umsetzungsregelung für die Erstattung von Mehrkosten noch Abstimmungen mit der DB AG im Vorfeld geben wird.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gilka, Dipl.-Betriebswirt  
Hauptgeschäftsführer



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - 11030 Berlin

Vorstand der  
DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt am Main

Vorstand der  
DB Station&Service AG  
Europaplatz 1  
10557 Berlin

Geschäftsführung  
DB Energie GmbH  
Pfarrer-Perabo-Platz 2  
60326 Frankfurt am Main

**Hugo Gratza**

Leiter der Abteilung E  
- Eisenbahnen -

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

TEL +49 (0)30 18 300 - 0

FAX +49 (0)30 18 300 - 1920

E-MAIL [poststelle@bmvi.bund.de](mailto:poststelle@bmvi.bund.de)

INTERNET [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

**Betreff: COVID-19 bedingte Mehrkosten**

Bezug: Erklärungen einzelner Bauverbände (HDB, ZDB, BVMB) und der DB AG gegenüber dem BMVI (E 20) am 16.04.2020

Aktenzeichen: E 20/5141.8/1

Datum: Berlin, *25.06.2020*

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfungen zum Umgang mit finanziellen Belastungen der Bauwirtschaft durch pandemiebedingte Mehrkosten bei der Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen auch in laufenden Bauverträgen zu Mehrkosten auf Seiten der von Ihnen beauftragten Auftragnehmer zur Realisierung von mit Bundesmitteln finanzierten Vorhaben. Zu denken ist an Mehrkosten durch Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (getrennte Anfahrten zur Baustelle, Anpassung der Sozialbereiche und ähnliches), Stillstands- bzw. Verzögerungskosten (Vorhaltekosten für Baugeräte und ähnliches) und anderes (z.B. erhöhte Materialpreise durch gestörte Lieferketten). Andererseits sind auch Kostenentlastungen zu beobachten, z.B. gesunkene Kraftstoffpreise oder gesunkene Stahlpreise.

Angesichts des der VOB/B zugrunde liegenden Kooperationsgedankens wird für die Aus-



Seite 2 von 2

nahmesituation der COVID-19-Pandemie im Bereich der Schieneninfrastrukturfinanzierung der Eisenbahnen des Bundes § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B deshalb ergänzend dahingehend ausgelegt, dass die den Auftragnehmer treffenden pandemiebedingten zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zur Baustelle stehen, dem Bundesinteresse nach Sicherstellung eines ungestörten Bauablaufs dienen und damit kostenmäßig als Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B anzusehen sind.

Die aus dieser Auslegung folgende kostenmäßige mittelbare Beteiligung des Bundes an den pandemiebedingten Zusatzkosten der Auftragnehmer trägt zugleich dem Gemeinwohlinteresse an einem möglichst ungestörten Fortgang öffentlicher Baumaßnahmen Rechnung sowie dem Umstand, dass die den Bauablauf erschwerenden Umstände weitgehend auf öffentlichen Anordnungen beruhen und somit die öffentliche Hand als originärer Verwender der VOB/B besonders in der Verantwortung steht.

Nachdem die Aktivierungsfähigkeit durch die DB Netz AG bestätigt wurde, können Bundesmittel für COVID-19 bedingte Mehrkosten gemäß den beigefügten Regularien im Rahmen der geltenden Verträge in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Bundesmittel werden nicht bereitgestellt.

Ich bitte Sie, die Regelungen, wie sie dem beigefügten Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu entnehmen sind, für den Bereich der Eisenbahninfrastruktur ebenfalls umzusetzen. Für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Bundeswasserstraßen wird analog verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Gratza

Anlagen:

- Erlass des BMI an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie an Fachaufsichtführende Ebenen in den Ländern vom 17.06.2020 sowie
- Formblatt Mehrkosten Hygiene-/Gesundheitsschutz „Ergänzung besondere Vertragsbedingungen“



**Beglaubigt:**

*A. Horn*  
Angestellte



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

gemäß Verteiler Erlasse

**Betreff: COVID-19-Pandemie**

hier: Umgang mit COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten auf Baustellen des Bundes

Aktenzeichen: 70406/21#1

Berlin, 17. Juni 2020

Seite 1 von 4

Anlage: Formblatt COVID-19-bedingte Mehrkosten

MinDir'n Christine Hammann  
Abteilungsleiterin BW

HAUSANSCHRIFT  
Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16907  
/+49 30 18 681-16882  
FAX +49 30 18 681-516878

BWI7@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

## I. Mehrkosten am Bau

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen auch im Bauvertrag zu Mehrkosten auf beiden Seiten des Vertragsverhältnisses. Neben Mehrkosten des Auftraggebers (z.B. Kosten für eine wegen Baustillstand oder -verzögerung länger benötigte Ersatzunterkunft) entstehen auf Seiten der Auftragnehmer Mehrkosten. Zu denken ist an solche durch Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (getrennte Anfahrten zur Baustelle, Anpassung der Sozialbereiche und ähnliches), Stillstands- bzw. Verzögerungskosten (Vorhaltekosten für Baugeräte und ähnliches) und anderen (z.B. erhöhte Materialpreise durch gestörte Lieferketten). Andererseits sind auch Kostenentlastungen zu beobachten, z.B. gesunkene Kraftstoffpreise oder gesunkene Stahlpreise.

Angesichts des der VOB/B zugrunde liegenden Kooperationsgedankens wird zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs der Vertragsparteien für die Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie im Bereich des Bundeshochbaus § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B deshalb ergänzend dahingehend ausgelegt, dass die

den Auftragnehmer treffenden pandemiebedingten zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zur Baustelle stehen, dem Bundesinteresse nach Sicherstellung eines ungestörten Bauablaufs dienen und damit kostenmäßig als Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B anzusehen sind.

Die aus dieser Auslegung folgende kostenmäßige Beteiligung des öffentlichen Bauherren Bund an den pandemiebedingten Zusatzkosten der Auftragnehmer trägt zugleich dem Gemeinwohlinteresse an einem möglichst ungestörten Fortgang öffentlicher Baumaßnahmen Rechnung sowie dem Umstand, dass die den Bauablauf erschwerenden Umstände weitgehend auf öffentlichen Anordnungen beruhen, und somit die öffentliche Hand als originärer Verwender der VOB/B besonders in der Verantwortung steht.

## II. Handhabung künftiger Ausschreibungen

Bei Bauverträgen, die aufgrund zukünftig eingeleiteter Vergabeverfahren abgeschlossen werden, sind auf Nachweis die tatsächlich erforderlichen Kosten für die in dem neuen Formblatt „COVID-19 bedingte Mehrkosten“ (Anlage) abschließend aufgezählten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu erstatten.

Kosten werden nur erstattet, soweit sie sich im marktüblichen Rahmen halten.

Die Bieter sollen daher zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen **nicht** über die BGK einkalkulieren bzw. Pauschalpreise ohne diese Mehrkosten kalkulieren.

Die Kosten der zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen werden gemäß Vorstehendem bewusst nicht dem Wettbewerb unterstellt.

Diese Vorgehensweise stellt die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe sicher. Sie verhindert, dass Unternehmen Kosten für Zeiträume einkalkulieren, die nur durch die Vertragslaufzeit, nicht aber durch den tatsächlichen Bedarf begrenzt sind, oder Kosten über Risikozuschläge einkalkulieren, um befürchtete weitere Infektionswellen abzufedern. Dadurch würden dem Auftraggeber über die BGK bei langfristig laufenden Bauverträgen auch über die tatsächliche Bedarfszeit hinaus Kosten für derartige Hygienemaßnahmen berechnet.

Zur Erstattung der Mehrkosten ist den Vergabeunterlagen das neue Formblatt „COVID-19 bedingte Mehrkosten“ (Anlage) beizufügen. Dieses ist in die Aufforderung zur Angebotsabgabe und das Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ aufzunehmen.

Der Nachweis erfolgt vorzugsweise durch Vorlage von Rechnungen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers. Eine Plausibilitätsprüfung, z.B. anhand von Bautagebüchern oder Bautagesberichten zu den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern, sollte erfolgen.

Die in Rechnung gestellten Hygieneartikel sind in jedem Fall auf der Baustelle zu verwenden.

Dem Auftragnehmer sind auch die Kosten zu erstatten, die ein Nachunternehmen unter denselben Voraussetzungen gegen ihn geltend macht.

In Abgrenzung zum Erlass BW II vom 7. April 2020 gilt dieser Erlass für sämtliche Auftragnehmer, wohingegen der vorgenannte Erlass sich auf die dem gemäß § 4 BaustellV vom Bauherren beauftragten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator entstehenden Zusatzkosten beschränkt.

### **III. Kostenerstattung bei laufenden Vergabeverfahren**

Bei Vergabeverfahren, in denen die Frist für die Angebotsabgabe noch nicht abgelaufen ist, ist das Formblatt „COVID-19-bedingte Mehrkosten“ im Rahmen einer Nachsendung allen Verfahrensteilnehmern zugänglich zu machen und seine Rückgabe mit dem Angebot zu fordern. Gegebenenfalls ist die Angebotsfrist zu verlängern.

Für die Anforderungen an den Nachweis der Mehrkosten gelten die Ausführungen zu Nummer II.

Bei Vergabeverfahren, in denen die Angebotsfrist bereits abgelaufen ist, ist von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter unter Berücksichtigung von ihm vorgesehenen Nachunternehmen eine Erklärung über Art und Umfang der im Angebot enthaltenen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu fordern. Die Erklärung ist anhand der Angaben in der Kalkulation beziehungsweise den Preisermittlungsblättern

Berlin, 17.06.2020  
Seite 4 von 4

zu überprüfen. Erstattet werden nur solche Kosten für oben genannten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die über die bereits einkalkulierten Kosten hinausgehen.

#### **IV. Kostenerstattung in bestehenden Bauverträgen**

In bestehenden Bauverträgen sind dem Auftragnehmer COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten entsprechend Nummer II. zu erstatten.

Soweit eine Abgrenzung zu ohnedies anfallenden Kosten nicht immer trennscharf möglich ist, ist im Zweifel zu Gunsten des Auftragnehmers zu entscheiden.

Für die Kostenerstattung ist es unerheblich, ob ein Einheitspreis- oder ein Pauschalpreisvertrag abgeschlossen wurde und ob die zusätzliche Kosten verursachende Maßnahme in eigener Verantwortung des Auftragnehmers getroffen oder durch Vorgabe des Bauherrn oder eines von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten angeordnet wurden. Entscheidend ist, dass die zusätzlichen Kosten im Angebot nicht kalkuliert werden konnten.

Für die Anforderungen an den Nachweis der Mehrkosten gelten die Ausführungen zu Nummer II.

#### **V. Weitere Kosten**

Sofern der Auftragnehmer Ansprüche auf weitergehende Kostenerstattungen behauptet, gelten die üblichen Darlegungs- und Beweislasten.

#### **VI. Inkrafttreten**

Der Erlass tritt am 01. Juli 2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Im Auftrag

gez.

Hammann

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

#### Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

#### Erstattung von Mehrkosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im räumlichen Kontext zur Baustelle, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden

Kosten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie für die nachfolgenden Maßnahmen auf der Baustelle zusätzlich anfallen, werden nicht über die Preise, sondern auf Nachweis erstattet:

#### Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen:

- Erweitern von sanitären Anlagen (z.B. zusätzliche Sanitärcontainer auf der Baustelle), einschließlich erhöhter Verbrauchskosten für Strom und Wasser, soweit der Verbrauch von Strom und Wasser nicht ohnehin vom Auftraggeber getragen wird
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (Masken, Handschuhe, u.ä.)
- Hygienemittel

#### Hygiene unterstützende Maßnahmen:

- Hinweise und Warntafeln
- Anpassen der Sozialbereiche (z.B. zusätzliche Wohncontainer auf der Baustelle)
- Mehraufwand (Anmieten) von Fahrzeugen für den täglichen Personentransport zur Baustelle sowie die Mehrkosten für die Fahrten

Zum Nachweis der entstandenen zusätzlichen Kosten sind vorzugsweise die Rechnungen für die vorgenommenen Maßnahmen, die ggf. auch bei Nachunternehmern erforderlich waren, vorzulegen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers.

Es werden nur solche Kosten erstattet, die sich im marktüblichen Rahmen halten. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen wird im Zweifelsfall auf die Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und/oder RKI zurückgegriffen.

#### Erklärung des Bieters

- Kosten für die o.g. COVID-19-Pandemie bedingte Maßnahmen sind NICHT Bestandteil meiner oder der von den Nachunternehmern kalkulierten Einheits- oder Pauschalpreise.

## Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Erstattung von Mehrkosten für Hygiene- und  
Gesundheitsschutzmaßnahmen im räumlichen  
Kontext zur Baustelle, die durch die COVID-19-Pandemie  
verursacht wurden

Vergabestelle:

---

---

---

---

Bezeichnung der Leistung:

---

Ordnungsnummer/Verfahrensnummer			
---------------------------------	--	--	--

Name und Anschrift des Bieters

---

---

---

---

Kosten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie für die nachfolgenden Maßnahmen auf der Baustelle zusätzlich anfallen, werden nicht über die Preise, sondern auf Nachweis erstattet:

### Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen:

- Erweitern von sanitären Anlagen (z. B. zusätzliche Sanitärcontainer auf der Baustelle), einschließlich erhöhter Verbrauchskosten für Strom und Wasser, soweit der Verbrauch von Strom und Wasser nicht ohnehin vom Auftraggeber getragen wird
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (Masken, Handschuhe, u.ä.)
- Hygienemittel

### Hygiene unterstützende Maßnahmen:

- Hinweise und Warntafeln
- Anpassen der Sozialbereiche (z. B. zusätzliche Wohncontainer auf der Baustelle)
- Mehraufwand (Anmieten) von Fahrzeugen für den täglichen Personentransport zur Baustelle sowie die Mehrkosten für die Fahrten

Zum Nachweis der entstandenen zusätzlichen Kosten sind vorzugsweise die Rechnungen für die vorgenommenen Maßnahmen, die ggf. auch bei Nachunternehmern erforderlich waren, vorzulegen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-

Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers.

Es werden nur solche Kosten erstattet, die sich im marktüblichen Rahmen halten. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen wird im Zweifelsfall auf die Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und/oder des Robert Koch-Instituts (RKI) zurückgegriffen.

#### **Erklärung des Bieters**

- Kosten für die o.g. COVID-19-Pandemie bedingte Maßnahmen sind **NICHT** Bestandteil meiner oder der von den Nachunternehmern kalkulierten Einheits- oder Pauschalpreise.